



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
9. Januar 2019

Dreiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 18 a)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 20. Dezember 2018

[*aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/73/536/Add.1)*]

73/219. Internationaler Handel und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [56/178](#) vom 21. Dezember 2001, [57/235](#) vom 20. Dezember 2002, [58/197](#) vom 23. Dezember 2003, [63/203](#) vom 19. Dezember 2008, [66/185](#) vom 22. Dezember 2011, [67/196](#) vom 21. Dezember 2012, [68/199](#) vom 20. Dezember 2013, [69/205](#) vom 19. Dezember 2014, [70/187](#) vom 22. Dezember 2015, [71/214](#) vom 21. Dezember 2016 und [72/202](#) vom 20. Dezember 2017,

im Hinblick auf ihre Resolutionen [59/221](#) vom 22. Dezember 2004, [60/184](#) vom 22. Dezember 2005, [61/186](#) vom 20. Dezember 2006, [62/184](#) vom 19. Dezember 2007, [64/188](#) vom 21. Dezember 2009 und [65/142](#) vom 20. Dezember 2010,

in Bekräftigung ihrer Resolution [70/1](#) vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung dieser Agenda bis 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution [69/313](#) vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt, diese unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit konkreten Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und das starke politische Engagement bekräftigt, die Herausforderung der Finanzierung und der Schaffung



förderlicher Rahmenbedingungen für nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität anzugehen,

ferner in Bekräftigung ihrer Resolution [71/243](#) vom 21. Dezember 2016 über die vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen und der darin enthaltenen allgemeinen Richtlinien und Grundsätze sowie ihrer Resolution [72/279](#) vom 31. Mai 2018 über die Neupositionierung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen im Kontext der vierjährigen umfassenden Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen,

in der Erkenntnis, dass der internationale Handel ein Motor für inklusives Wirtschaftswachstum und die Verringerung der Armut ist, dass er zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung beiträgt und dass er als einer der Aktionsbereiche der Aktionsagenda von Addis Abeba und eines der Umsetzungsmittel der Agenda 2030 anerkannt wird,

sowie in der Erkenntnis, dass es sicherzustellen gilt, dass die aus dem Handel erwachsenden Vorteile breiter verteilt werden,

ferner in der Erkenntnis, dass multilaterale Regeln und Disziplinen die beste Garantie gegen Protektionismus bieten und eine grundlegende Voraussetzung für die Transparenz, die Berechenbarkeit und die Stabilität des internationalen Handels sind,

in Anbetracht der außerordentlich wichtigen Rolle der Frauen als Produzentinnen und Händlerinnen und der Notwendigkeit, die spezifischen Probleme zu bekämpfen, die sich ihrer gleichberechtigten und aktiven Teilhabe am nationalen, regionalen und internationalen Handel entgegenstellen,

erneut auf das Versprechen hinweisend, dass niemand zurückgelassen wird, in Bekräftigung ihres Bewusstseins der grundlegenden Bedeutung der Würde des Menschen sowie des Wunsches, dass alle Ziele und Zielvorgaben für alle Nationen und Völker und für alle Teile der Gesellschaft erfüllt werden, und sich erneut zu dem Bemühen verpflichtend, diejenigen zuerst zu erreichen, die am weitesten zurückliegen,

sich erneut verpflichtend, dafür Sorge zu tragen, dass kein Land und kein Mensch zurückgelassen wird, und den Schwerpunkt unserer Bemühungen dort zu legen, wo die Herausforderungen am größten sind, unter anderem durch die Gewährleistung der Einbeziehung und Mitwirkung der Menschen, die am weitesten zurückliegen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Handels- und Entwicklungsrats der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen¹ und dem Bericht des Generalsekretärs²;

2. *erklärt erneut*, dass die Mitgliedstaaten die ehrgeizigen Ziele und Zielvorgaben der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung³ nicht ohne eine neu belebte und verstärkte globale Partnerschaft und gleichermaßen ambitionierte Umsetzungsmittel erreichen werden und dass eine mit neuem Leben erfüllte globale Partnerschaft ein intensives globales Engagement zur Unterstützung der Umsetzung der Agenda 2030 erleichtern wird, indem sie die Regierungen, die Zivilgesellschaft, den Privatsektor, das System der Vereinten Nationen und andere Akteure zusammenbringt und alle verfügbaren Ressourcen mobilisiert;

¹ [A/73/15 \(Part I\)](#) und [A/73/15 \(Part II\)](#).

² [A/73/208](#).

³ Resolution 70/1.

3. *bekräftigt*, dass der internationale Handel ein Motor für inklusives Wirtschaftswachstum und die Verringerung der Armut ist und dass er zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt, und stellt gleichzeitig fest, dass er als Katalysator für einen Strukturwandel und für die Industrialisierung wirken kann, insbesondere in Entwicklungsländern;

4. *bekräftigt außerdem* die durch die Annahme der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁴ eingegangenen Verpflichtungen, unter anderem in Bezug auf den internationalen Handel als einen wichtigen Aktionsbereich der nachhaltigen Entwicklung;

5. *bekräftigt ferner*, dass die geschlechtergerechte Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung für die Herbeiführung eines dauerhaften, inklusiven und gerechten Wirtschaftswachstums unverzichtbar ist, und stellt fest, dass Handelspolitiken vor, während und nach ihrer Umsetzung vermehrt auf ihre geschlechtsspezifischen Auswirkungen überprüft werden müssen;

6. *erklärt erneut*, dass es für die Bewältigung von Entwicklungsproblemen unerlässlich ist, im Rahmen der multilateralen Zusammenarbeit im Handel globale kollektive Maßnahmen zu ergreifen, dass die Neubelebung einer globalen Partnerschaft für die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung von entscheidender Bedeutung ist und dass das multilaterale Handelssystem auch weiterhin der Eckpfeiler dieser Partnerschaft ist und als globales öffentliches Gut betrachtet werden soll;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass die Welthandelsorganisation durch die unzureichenden Fortschritte in den multilateralen Handelsverhandlungen zunehmend beeinträchtigt wird und dass die Welthandelsorganisation zwingend an den Grundursachen der derzeitigen Probleme im internationalen Handel ansetzen muss, und erkennt in dieser Hinsicht an, dass die Welthandelsorganisation gestärkt werden muss, um zu gewährleisten, dass ihre Funktionen der Streitbeilegung, Verhandlung und Überwachung weiterbestehen und wirksam bleiben;

8. *fordert* alle Mitglieder der Welthandelsorganisation *auf*, die Verhandlungen über Fischereisubventionen 2019 abzuschließen, entsprechend den Anweisungen der elften Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation und in dem Bestreben, die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erreichen;

9. *verpflichtet sich erneut*, ein universales, regelgestütztes, offenes, transparentes, berechenbares, inklusives, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem unter dem Dach der Welthandelsorganisation sowie eine sinnvolle Handelsliberalisierung zu fördern;

10. *unterstreicht* die Notwendigkeit, den Protektionismus in all seinen Formen zu bekämpfen und handelsverzerrende und mit den Übereinkommen der Welthandelsorganisation unvereinbare Maßnahmen zu korrigieren, wobei anerkannt wird, dass die Länder und insbesondere die Entwicklungsländer dazu berechtigt sind, Flexibilität im Einklang mit ihren Zusagen und Verpflichtungen im Rahmen der Welthandelsorganisation voll zu nutzen, und erkennt an, dass bei der Arbeit der Welthandelsorganisation die Entwicklung weiter im Mittelpunkt steht und dass die Bestimmungen für besondere und differenzierte Behandlung weiter einen festen Bestandteil dieser Arbeit bilden;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass einseitige wirtschaftliche, finanzielle oder

⁴ Resolution 69/313, Anlage.

Handelsmaßnahmen ergriffen werden, die von den zuständigen Organen der Vereinten Nationen nicht genehmigt wurden, die mit den völkerrechtlichen Grundsätzen oder der Charta der Vereinten Nationen unvereinbar sind oder gegen die wesentlichen Grundsätze des multilateralen Handelssystems verstoßen und die insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, Entwicklungsländer betreffen;

12. *begrüßt* das Inkrafttreten des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über Handelserleichterungen am 22. Februar 2017, fordert die Mitglieder der Welthandelsorganisation auf, das Übereinkommen zu ratifizieren, sofern sie es noch nicht getan haben, und betont, wie wichtig es ist, den Entwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern Hilfe und Unterstützung beim Aufbau von Kapazitäten zur Durchführung des Übereinkommens zu leisten;

13. *nimmt Kenntnis* von den Zusagen, auf bilaterale, regionale und plurilaterale Handelsübereinkünfte hinzuwirken, die das multilaterale Handelssystem ergänzen, und stellt fest, dass sie bei globalen Liberalisierungsinitiativen eine wichtige ergänzende Rolle spielen können;

14. *betont*, wie wichtig es ist, den Beitritt von Entwicklungsländern zur Welthandelsorganisation zu erleichtern, eingedenk des Beitrags, den der Beitritt dieser Länder zu ihrer raschen und vollständigen Integration in das multilaterale Handelssystem leisten würde, fordert in dieser Hinsicht mit Nachdruck, dass der Beitrittsprozess für die Entwicklungsländer, die sich um die Mitgliedschaft in der Welthandelsorganisation beworben haben, auf technischer und rechtlicher Grundlage und auf rasche und transparente Weise beschleunigt wird, und bekräftigt die Bedeutung des Beschlusses WT/L/508/Add.1 der Organisation vom 25. Juli 2012 über den Beitritt der am wenigsten entwickelten Länder;

15. *nimmt Kenntnis* von der im Juli 2016 in Nairobi abgehaltenen vierzehnten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen sowie von dem Ergebnis der elften Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation, die vom 10. bis 13. Dezember 2017 in Buenos Aires abgehalten wurde, und dankt der Regierung Argentiniens für die Ausrichtung der Konferenz;

16. *erwartet mit Interesse* die Abhaltung der zwölften Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation vom 8. bis 11. Juni 2020 in Astana und dankt der Regierung Kasachstans für die Ausrichtung der Konferenz;

17. *erinnert* daran, wie wichtig es ist, dass die Mitglieder der Welthandelsorganisation auf ausgewogene, inklusive und transparente Weise und im Geiste der Dringlichkeit und der Solidarität zusammenarbeiten, um auf der zwölften Ministerkonferenz und darüber hinaus positive Ergebnisse zu erzielen, und dass sie weiter auf die Stärkung der Welthandelsorganisation hinwirken;

18. *bekräftigt* die wichtige Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle innerhalb des Systems der Vereinten Nationen für die integrierte Behandlung von Handels- und Entwicklungsfragen und von miteinander verknüpften Fragen in den Bereichen Finanzen, Technologie, Investitionen und nachhaltige Entwicklung und dabei, zur Unterstützung der Umsetzung der Agenda 2030 beizutragen;

19. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, im Einklang mit ihrem Mandat auch weiterhin die Entwicklung des internationalen Handelssystems und der entsprechenden Trends aus dem Blickwinkel der Entwicklung zu beobachten und zu bewerten und dabei seinem potenziellen Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung besondere Aufmerksamkeit zu widmen sowie fortbestehende und neue entwicklungsbezogene Herausforderungen für den Handel aus dem Blickwinkel der nachhaltigen Entwicklung zu beobachten und zu bewerten;

20. *ist sich dessen bewusst*, dass ein weiteres Eingehen auf die Bedürfnisse kleiner, stör anfälliger Volkswirtschaften und die wohlwollende Erwägung von Maßnahmen zugesagt wurde, die ihre umfassendere Integration in das multilaterale Handelssystem erleichtern würden, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse kleiner, stör anfälliger Volkswirtschaften in allen Verhandlungsbereichen, ohne eine Unterkategorie von Mitgliedern der Welthandelsorganisation zu schaffen, und ermutigt in dieser Hinsicht zu Fortschritten bei der Durchführung des Arbeitsprogramms der Welthandelsorganisation zu kleinen Volkswirtschaften, das deren Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung unterstützt, wie auch in dem Ergebnisdokument der dritten Internationalen Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer, den Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)⁵, zum Ausdruck kommt;

21. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Ressourcen sicherzustellen, dass bei der Durchführung dieser Resolution niemand und auch kein Land zurückgelassen wird;

22. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die durch den Erweiterten integrierten Rahmenplan dabei erzielt wurden, die am wenigsten entwickelten Länder bei ihrer Nutzung des Handels als Wachstumsmotor und als Mittel zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und zur Verringerung der Armut zu unterstützen;

23. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Integration der am wenigsten entwickelten Länder in das internationale Handelssystem zu fördern, so auch durch die Verdoppelung ihres Anteils an den weltweiten Exporten bis 2020, wie in Ziel 17 der Ziele für nachhaltige Entwicklung anerkannt wird, und fordert in dieser Hinsicht größere Anstrengungen zur vollständigen Umsetzung der Initiativen für einen zoll- und kontingentfreien Marktzugang für die am wenigsten entwickelten Länder und verstärkte Anstrengungen zur Operationalisierung der Ausnahmeregelung der Welthandelsorganisation für Dienstleistungen der am wenigsten entwickelten Länder im Einklang mit dem Beschluss WT/MIN(15)/48-WT/L/982 der Organisation vom 19. Dezember 2015 über die Umsetzung der Präferenzbehandlungen für Dienstleistungen und Dienstleister der am wenigsten entwickelten Länder und deren erhöhte Beteiligung am Handel mit Dienstleistungen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen der Generalversammlung auf ihrer vierundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklungen im internationalen Handelssystem vorzulegen, und beschließt, im inhaltlichen Einklang mit Ziffer 19 den Unterpunkt „Internationaler Handel und Entwicklung“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsiebzigsten Tagung aufzunehmen, sofern nichts anderes vereinbart wird.

62. Plenarsitzung
20. Dezember 2018

⁵ Resolution 69/15, Anlage.